

# Armen- und Erziehungswesen

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Berner Taschenbuch**

Band (Jahr): **27 (1877)**

PDF erstellt am: **16.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

mußten die Gesellschaften erst noch 1824 von der Pflicht, für die Löschanstalten zu sorgen, sich loskaufen.

## 7. Armen- und Erziehungswesen.

Schon vor der gesetzlichen Verpflichtung der Gemeinden, ihre Armen zu erhalten, finden sich Anzeichen, daß die Gesellschaften in manchen Fällen aus freiem Willen sich ihrer annahmen. Es lag dieß auch natürlich in dem Gedanken der Verbrüderung, aus dem sie hervorgingen; man wollte ja miteinander Lieb und Leid theilen, oder wie es in einem Regierungserlasse lautet, „sich als Glieder eines Leibes betrachten.“ Eine Frucht solcher Gesinnung war im 15. Jahrhundert der Ankauf der zwei Meisterpfünden aus dem Erlös des niedern Zunfthauses. Später, im 17., erhielt z. B. Meister Duliker einen Vorschuß von 30 Kronen um ein Roß zu kaufen, und das Söhnchen des Waisenschreibers Schmid eine Beisteuer von 10 Pfd. auf Empfehlung der Bennerkammer. Auch die Erwähnung eines Almosners noch vor Erlaß der sog. Bettelordnung kann als Beweis dienen, daß schon damals eine Art von geordneter Armenpflege bestand, und aus gewissen Verhandlungen über Herausgabe eines Erbgutes in den Jahren 1628 und 1629 ließe sich der Schluß ziehen, daß die Gesellschaft auch vormundshaftliche Pflichten und Befugnisse ausgeübt habe.

Viel umfassender und eingreifender mußte sich allerdings, seit jener Verordnung von 1675, die gesellschaftliche Thätigkeit im Armenwesen entwickeln. Der Almosner, dem dabei die Hauptsache, die spezielle Armenpflege, zufiel, bezog Anfangs den pekuniären Bedarf vom Seckelmeister aus dem Gesellschaftsgute, und zwar in sehr bescheidener Weise, so daß er noch 1711 nicht mehr als 120 Kronen dafür angewiesen erhielt. Wir wissen aber bereits, daß 1711 ein

eigenes Armengut, nämlich von 12,000 Pfd., gebildet wurde, welches jedoch dem Bedürfnisse niemals genügte und fortwährend starke Zuschüsse verlangte. Man nahm daher bald seine Zuflucht zur Regierung, gestützt auf das Versprechen derselben, unermöglichten Gemeinden für ihre Armen zu Hülfe zu kommen; und dergleichen Gesuche, an das Almosenndirektorium gerichtet und durch das darin sitzende Zunftmitglied empfohlen, erneuerten sich fortan alljährlich. Die Gesellschaft durfte sich in der That über stiefmütterliche Behandlung keineswegs beklagen; um so mehr aber muß die einmal von ihr geführte Sprache verwundern: „man lasse sich über die Austheilung der Almosen vom Almosenndirektorium keine Befehle ertheilen.“ Zu Besorgung der Vormundschaftsachen, Bestellung der Vögte, Abnahme und Prüfung der Vogtsrechnungen u. s. w. wurde 1717 eine Waisencommission aus 5 Mitgliedern niedergesetzt, seit 1752 bestand sie aus dem Obmann, dem Seckelmeister und Almosenner und 4 andern Vorgesetzten, und hatte ihre besondere Instruktion.

Ueber die Art und Weise der Armenunterstützung können wir um so kürzer sein, als sie von der sonst üblichen und anderswo beschriebenen nicht wesentlich abwich. Sie geschah theils durch direkte Beisteuern an Wittwen, Greise und Gebrechliche, theils durch bleibende Versorgung und Verköstigung von der Gesellschaft aus. Dazu dienten freilich außer den beiden Meisterpsründen auch die innern und äußern Spitalpsründen, welche jeweilen an die von den Gesellschaften Empfohlenen frei vergeben wurden; ferner die Erträgnisse der von Ldv. Lienhardt 1700 und Ldv. Forer 1787 gestifteten Legate, die jährlich am Abrahams- und Miklaustage, bisweilen auch zusammen und am Crispinustage zur Vertheilung kamen. Die Regierung war

namentlich darauf bedacht, den Bedürftigen Arbeitsgelegenheit und neue Erwerbsquellen zu verschaffen; so begünstigte sie 1691 die Spitzenmanufaktur des Refugierten Vincent Favin aus Paris im Commerzienhause und forderte die Gesellschaften auf, arbeitsfähige und verdienstlose Arme dahin zu weisen, denen aber, die arbeiten könnten und nicht wollten, das Almoſen zu entziehen. Außerdem diente nicht ſelten als Bzchtmittel gegen beharrliche Arbeitsſcheu, Widerſpenſtigkeit, Uebelverhalten und dergleichen, die längere oder kürzere Enthaltung in der ſog. „Spinnſtube“ des Spitals, ja wohl auch im Zuchthauſe; dabei aber war man auch wieder ſo rüchſichtsvoll, einer Wittwe Jenner bei ihrer Entlaſſung 2 Kronen zu ſchenken, „um den Correktionsſtaub abzuwaſchen.“ Gegen Ende des Jahres fand, ſpäter wenigſtens, die Almoſenmuſterung ſtatt, bei welcher die Unterſtühten, wo möglich perſönlich, in Gegenwart der Vorgeſetzten erſcheinen mußten und ihre Anliegen vorbringen konnten, wonach dann der Etat für das folgende Jahr beſtimmt wurde. Derſelbe blieb ſich mit 23 bis 27 Perſonen ziemlich gleich; hingegen wuchſen die Auslagen ſtetig, 1762 auf einmal um 360 Kronen. Neben mancher Begehrlichkeit finden ſich auch ſchöne Züge dankbarer Beſcheidenheit; ſo erklärten einſt zwei Wittwen von ſich aus unter warmer Verdankung der biſher genoſſenen Wohlthaten, ſie bedürften derſelben nicht mehr und entſagten ihnen daher freiwillig. Von dem ihr zuſtehenden Rechte der Rückforderung machte die Geſellſchaft allerdings biſweilen, aber doch nur mäßigen Gebrauch.

Zu dieſen ordentlichen Unterſtühtungen kamen noch außerordentliche in beſondern Fällen, wie z. B. die Brandſteuern. Eine ſolche von 50 Thalern erhielt 1714 ein hieſiger Meiſter; ja auch an auswärtige Handwerksgenoſſen wurden

bei erlittenem Brandunglücke Beisteuern verabsolgt; so bewilligte man 1702 den Schuhmachern zu Eßlingen 20 Thlr. und 1754 denjenigen zu Suhl (?) zwei Louisd'or. Nicht selten waren ferner die Krankheits- und Badesteuern, ob schon hier und da man sich auch zu Antworten und Räthen veranlaßt fand, wie der einem Manne ertheilte, welcher um eine Badesteuer für seine Frau nachsuchte: „er möchte lieber selbst sich einer bessern Diät im Essen und Trinken befleißigen.“ Häufige und größere Auslagen verursachten insbesondere die Vorschüsse an Anfänger, bedrängte Hausväter, zurückgekommene Handwerker, namentlich zu Anschaffung von Werkzeug und Borrath; einigen Meistern, die sich 1787 zum Ankaufe von fremdem Leder verbanden, griff die Gesellschaft mit 400 Rr. unter die Arme. Leider wurde in manchen Fällen der Zweck nicht erreicht; es hielt meist schwer, die Rückerstattung zu erlangen und es blieb oft nichts übrig, als dieselbe theilweise oder ganz zu erlassen.

Besondere Sorgfalt wurde mit Recht auf die Erziehung und Berufsbildung der Jugend gerichtet. Zwar auf die frühere häusliche Erziehung konnte die Gesellschaft in der Regel nicht direkt einwirken; auch wo sie es wünschbar fand, die Kinder dem Einflusse der Eltern zu entziehen, scheiterte ihr guter Wille gewöhnlich am Widerstande der Lehren. Doch geschah es auch, daß man einer Wittwe bei Verleihung eines Antheils an einer Pfründe einschärfte, „sie sollen ihre Buben von ihrem fürgenommenen bösen Wesen abhalten; sonst werde ihr derselbe ebenfalls wieder genommen werden.“ Eigentliche Waisen wurden freilich so gut möglich bei Pflegeeltern untergebracht, obwohl auch da die Wahl und der Erfolg nicht immer befriedigend ausfiel. Eine wesentliche Hülfe war es daher für die Gesellschaften, als die Regierung auf Betrieb Albrechts von Haller in den

Jahren 1755 bis 1757 die Errichtung einer besondern Waisenanstalt beschloß und in's Werk setzte, während die vorher bestehende auch noch andern ziemlich heterogenen Zwecken gedient hatte. An dieser Anstalt betheiligte sich Schuhmachern mit einem freiwilligen Beitrage von 60 Kronen. Einen großen Vortheil in der Benutzung derselben brachte der Gesellschaft das Testament des 1781 verstorbenen Pfarrers F. Ulrich von Signau, welcher die Familientiste Ulrich und das Waisenhaus zu Erben einsetzte, mit der Bedingung, daß immer zwei Knaben der Familie in Lehrturm unentgeltlich erzogen werden sollten, in Ermangelung solcher aber die Gesellschaft zu Schuhmachern das Recht habe, die Freistelle mit sonstigen Angehörigen zu besetzen. Der Fall trat bald ein, und als 1837 der Ulrich'sche Mannsstamm ausstarb, drohte bei dem ziemlich unklaren Wortlaute des Testaments ein Prozeß auszubrechen, indem die Waisenhausbehörde jene Verpflichtung für erloschen, die Gesellschaft hingegen als zu ihren Gunsten fortdauernd ansehen wollte. Man einigte sich indeß zu dem Vergleiche, daß die Gesellschaft das Recht auf die Freistelle noch 40 Jahre genießen solle. — Die Berufswahl wurde den Pflöglingen der Gesellschaft gewöhnlich freigelassen; nur sah man vorzugsweise darauf, daß sie sich für ein Handwerk entschieden, aber wohl verstanden aus früher berührten Gründen für eines, das nicht auf Schuhmachern zünftig wäre. Zwei Brüder ließ man es einmal unter sich ausmachen, welcher von ihnen studieren und welcher ein Handwerk erlernen wolle. Die von der Gesellschaft theils bezahlten, theils vorgeschossenen Lehrgelder beliefen sich fortwährend auf ein Beträchtliches, und um so mehr hielt sie sich zu strenger Aufsicht und Zucht berechtigt und verpflichtet; als probates Heilmittel für Ungehorsam und Starrköpfigkeit galt auch hier die Spinnstube

und wohl auch — so wenig war man in der Humanität fortgeschritten — im Nothfalle der Stoc. Einem Lehrlinge der seinen Meister beharrlich verließ, wurde die Wahl gestellt zwischen Rückkehr, dauernder Einsperrung oder Eintritt in fremde Kriegsdienste. Er wählte das Letztere und auch Andere ergriffen diesen Ausweg, die dann freilich öfters desertirten oder sonst wenig gebessert, aber der Arbeit noch mehr entwöhnt heimkehrten. — Erwachsene Mädchen traten der Mehrzahl nach gleichfalls als Schneiderinnen, Modisten oder Bettmacherinnen in die Lehre, und zwar der Sprache wegen am liebsten im Waadtlande; Andere besser begabte widmeten sich dem Lehrfache und es wurde für Einzelne nichts gespart, um sie in Pensionen und Erziehungsanstalten zu ihrem Berufe auszubilden. <sup>1)</sup>

Ueberhaupt war man bei aller Vorliebe für den Handwerkerstand weit davon entfernt, das entschieden ausgesprochene wissenschaftliche oder künstlerische Talent zu verkennen oder zu vernachlässigen. Dieß zeigt sich am Beispiele des Malers Sigmund Freudenberger. Sein Vater war Advokat und Stubenschreiber, dann Stubenwirth zu Schuhmachern, fiel aber in Beltstag und wurde flüchtig. Bereits vorher hatte er für seinen Sohn mit dem Maler Handmann von Basel, damals in Bern, einen Lehrakord geschlossen und das halbe Lehrgeld bezahlt. Durch die besondern Gaben des jungen Menschen sahen sich nun die Vorgesetzten aus freien Stücken bewogen, den Rest des Lehrgeldes mit 75 Kronen zu übernehmen, damit derselbe, — wie das Manual vom 2. Januar 1764 sagt — „jezund nicht

---

<sup>1)</sup> Bei einer Almosenmusterung heißt es dagegen auch sehr einfach: „Lisette G. versorgen oder, da der Mund die beste Organen (sic) seines Körpers seye, etwa trachten bey einer Lehrgotten unterzubringen.“

„mitten im Lauf seiner Progressen gehemmt und aufgehalten  
„werde, welches für seinen besonderen Talent (sic) in der  
„Malerey Schad seyn würde, wenn er nicht unterstützt  
„werden könnte.“ Jedoch sollte Handmann schriftlich ver=  
sprechen, „daß er den jungen Freudenberger mit sich nach  
Basel nehmen und ihm noch diejenige Anleitung in dieser  
Kunst geben werde, unter Anderem in Mischung der Farben  
und Zurüstung eines guten Colorit, darauf nebst der Zeich=  
nung das meiste in der Malerey ankommt.“ Auch die Kosten  
seines Unterhalts in Basel, die er nach Verfluß der Lehrzeit  
hätte abverdienen sollen, wurden nachher von der Gesellschaft  
getragen und für seine gehörige Ausrüstung gesorgt. Zu  
gleicher Zeit bewilligte man auch seiner Mutter eine Unter=  
stützung und seiner Schwester ebenfalls ein Lehrgeld von  
70 Kronen. Freudenberger ging sodann von Basel zu seiner  
Ausbildung nach Paris, kehrte nach mehreren Jahren in  
seine Vaterstadt zurück, nahm 1776 die Gesellschaft an,  
wurde Stubenmeister und Vorgesetzter und starb 1801,  
nachdem er sich als Landschafts- und Genremaler einen  
bedeutenden Ruf erworben hatte.<sup>1)</sup> In den Jahren 1768  
und 1769 wurde es auch dem jungen J. Rud. Henschmid  
durch Vorschüsse an seinen Vater ermöglicht, seine chirur=  
gischen Studien in Straßburg zu vollenden, und auch ihm  
übersandten die Vorgesetzten mehrmals Gaben von 2 und  
4 Duplonen als Aufmunterung und Viatikum zu einer  
vorhabenden Reise nach Rußland. Er ist nicht der Einzige  
seines Geschlechts, der sich nachmals in seinem Fache her=  
vorthat und zugleich der Gesellschaft große Dienste leistete.

### 8. Geselliges Leben.

Zur Unterhaltung und Erholung nach des Tages Arbeit  
pflégten unsere Väter auf den Zunftstuben zusammen zu

<sup>1)</sup> Literarische Notizen über ihn. S. B. Taschenb. 1853 S. 223.